

§ 6 Beendigung des Vertrages

1. Ende der Schulzeit

Der Vertrag endet entweder mit der Entlassung der Schülerin bzw. des Schülers nach Erreichen der allgemeinen Hochschulreife, oder wenn die Schülerin bzw. der Schüler gemäß der gültigen Ausbildungsverordnung (APO-SI) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe (APO-GOSt) des Landes Nordrhein-Westfalen die Schulform verlassen muss.

2. Kündigung durch die Erziehungsberechtigten

Der Schulvertrag kann durch die Erziehungsberechtigten bzw. bei Volljährigkeit durch die Schülerin bzw. den Schüler jederzeit durch eine schriftliche Abmeldung fristlos gekündigt werden.

3. Kündigung durch den Schulträger

Der Schulträger kann den Schulvertrag fristlos aus wichtigen Gründen kündigen, sobald die Schülerin oder der Schüler schwer oder wiederholt gegen den Schulvertrag verstößt. Das ist insbesondere der Fall, wenn

- es sich wiederholt und/oder in besonderem Maße um Alkohol- oder Drogenmissbrauch handelt,
- wiederholt bzw. schwere Tälichkeiten und/oder psychische Gewalteinwirkungen gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern ausgeübt werden,
- trotz mehrfacher Ermahnung der Schulbesuch oder schulische Leistungen verweigert werden,
- eine Abmeldung vom Religionsunterricht erfolgt,
- sich die Schülerin bzw. der Schüler und/oder die Erziehungsberechtigten in Gegensatz zum Bildungs- und Erziehungsziel der Schule und des Schulträgers stellen und Bemühungen um Änderung ihrer Haltung unzugänglich bleiben.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Änderungen des Vertrages

- Alle Änderungen bei der Anschrift oder beim Sorgerecht teilen die Eltern/Erziehungsberechtigten dem Sekretariat der Schule umgehend mit.
- Mündliche Nebenabsprachen zu diesem Vertrag sind nicht geschlossen worden.
- Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

2. Meinungsverschiedenheiten

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Meinungsverschiedenheiten in Anwendung und Auslegung dieses Vertrages vertrauensvoll beigelegt werden sollen.

3. Mitgeltende Anlagen im Rahmen des Schulvertrags

- Anmeldebogen
- Hausordnung

Ich/Wir erkennen o.a. Bedingungen für die Beschulung unserer Tochter/unseres Sohnes an.

Entsprechend der o.a. Bedingungen wird die Beschulung der Schülerin/ des Schülers sichergestellt.

Jülich,
Ort, Datum

Jülich,
Ort, Datum

Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte*

Unterschrift Schulleiter/in

Unterschrift Schülerin/Schüler

*: Falls bei gemeinsamem Sorgerecht nur eine erziehungsberechtigte Person unterschreiben kann, benötigen wir eine Vollmacht der anderen.

- Exemplar: Schule
 Exemplar: Eltern/Erziehungsberechtigte

Schulvertrag

zwischen

Gymnasium Haus Overbach

Haus Overbach gGmbH
vertreten durch den Schulleiter des privaten Gymnasiums Haus Overbach
52428 Jülich-Barmen

und

-im Folgenden Schule -

Name der Schülerin/des Schülers

Geburtsdatum

Name der Eltern/Erziehungsberechtigten

Straße

PLZ, Ort

-im Folgenden Schülerin/Schüler -

Präambel

Das Gymnasium Haus Overbach ist eine katholische Schule in Trägerschaft der Haus Overbach gGmbH. Gesellschafter der Haus Overbach gGmbH sind die *Oblaten des heiligen Franz von Sales* (KÖR) und das *Christliche Jugenddorfwerk Deutschlands e. V.*

Das Gymnasium Haus Overbach ist staatlich anerkannt, so dass seine Zeugnisse dieselben Berechtigungen verleihen wie die Zeugnisse öffentlicher Schulen. Es kann seine Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler frei wählen.

Unterricht und Erziehung am Gymnasium Haus Overbach zielen auf eine umfassende Bildung der Persönlichkeit. Unsere Zeit verlangt danach, jungen Menschen Halt und Orientierung zu geben. Hierzu vermittelt unsere Schule Werte, die auf dem christlichen Menschenbild des hl. Franz von Sales beruhen und gleichzeitig Toleranz für die Grundüberzeugung anderer Menschen einschließen. Die Entwicklung sozialer Sensibilität und die Wahrnehmung sozialer Verantwortung sind unverzichtbar für die Persönlichkeitsbildung junger Menschen.

Ein wichtiges Ziel des Gymnasiums Haus Overbach ist es, die Schülerinnen und Schüler zum Abitur zu führen, um ihnen ein Hochschulstudium oder eine qualifizierte Berufsausbildung zu ermöglichen. Hierzu gehören sowohl der Erwerb von Schlüsselqualifikationen als auch ein fundiertes Wissen, die Voraussetzungen sind, um im globalisierten Wettbewerb bestehen zu können.

§ 1 Beginn des Vertrages

O.a. Schülerin bzw. Schüler besucht ab dem 01.08.2025 das Gymnasium Haus Overbach.

1. Aufnahme

Aufnahme in das Gymnasium Haus Overbach finden Schülerinnen und Schüler, die die Reife und Eignung für die angebotene und gewählte Schulform mitbringen. Über die Aufnahme am Gymnasium Haus Overbach entscheidet der Schulleiter.

2. Wirksamkeit des Vertrages

Der Vertrag kommt nur dann wirksam zustande, wenn die Schülerin bzw. der Schüler die Voraussetzung erfüllt, die aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen für den Besuch der Schulform und der entsprechenden Jahrgangsstufe vorliegt.

3. Probezeit

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf Probe. Die ersten **6 Monate** dieses Vertrages gelten als **Probezeit**. Während dieser Zeit kann – ohne Angabe von Gründen – der Vertrag jederzeit gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit gilt der Vertrag als geschlossen.

§ 2 Leistungen der Haus Overbach gGmbH als Träger des Gymnasiums Haus Overbach

1. Schulbetrieb

Der Schulträger schafft die Voraussetzungen für einen ordentlichen Schulbetrieb.

2. Schulabschlüsse

Für den Übergang auf andere Schulen sowie für die jeweiligen Abschlüsse der einzelnen Schulform gelten die staatlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Die erreichten Schulabschlüsse entsprechen in allen Teilen den Abschlüssen an öffentlichen Schulen.

3. Verstöße

Bei Verstößen einer Schülerin bzw. eines Schülers gegen ihre/seine schulischen Pflichten folgen je nach Schwere des Verstoßes zunächst erzieherische Einwirkungen wie Gespräch, mündliche bzw. schriftliche Ermahnung und Abmahnung (Androhung der Kündigung des Schulvertrages).

Darüber hinaus können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden, wie sie im Schulgesetz des Landes NRW für öffentliche Schule vorgesehen sind.

4. Haftung

Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Schulträger haftet nicht bei Verlust oder Beschädigung von persönlichen Gegenständen (z.B. Geldbörse, Bekleidung, Fahrrad, Kraftfahrzeuge oder Zubehör, elektronische Geräte). Die Schülerin bzw. der Schüler ist auf dem direkten Weg zur und von der Schule oder einem anderen Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet, und während des Schulbesuchs durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und andere schulische Veranstaltungen (z.B. Schulgottesdienste, Ausflüge, Betriebsbesichtigungen, Gemeinschaftsveranstaltungen).

§ 3 Pflichten der Vertragspartner

1. Religionsunterricht

Am Gymnasium Haus Overbach besteht für alle Schülerinnen und Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Religionsunterricht. Die Teilnahme am Religionsunterricht ist versetzungssrelevant. Eine Abmeldung ist auch bei Religionsmündigkeit der Schülerin bzw. des Schülers nicht möglich. Die Teilnahme an den institutionalisierten religionspädagogischen Veranstaltungen ist ebenfalls für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

Wir gehen davon aus, dass die Unterzeichnenden den christlichen Ansatz unserer Pädagogik bejahen.

2. Hausordnung

Mit Unterzeichnung der Anmeldung wird die gültige Hausordnung des Gymnasiums Haus Overbach anerkannt.

3. Schulveranstaltungen

Besondere Schulveranstaltungen wie zum Beispiel Schulfeste, der Tag der offenen Tür, Projekttage, Wandertage, Exkursionen, Theater- und Konzertbesuche, Klassen- und Jahrgangsstufenfahrten sind Bestandteil der schulpädagogischen Arbeit und daher für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Über begründete Ausnahmen der Teilnahme an besonderen Schulveranstaltungen entscheidet der Schulleiter auf schriftlichen Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten. Wir behalten uns vor, unsere Schülerinnen und Schüler zu ausgewählten Terminen des Gymnasiums Haus Overbach zu verpflichten.

4. Mitwirkung der Schülerin bzw. des Schülers – Elternmitwirkung

Das Gymnasium Haus Overbach wünscht und fördert die Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler in der Schülervertretung und die Mitarbeit der Eltern.

Eine Mitarbeit der Eltern in verschiedenen Bereichen (z.B. Förderverein, Schulfest, Cafeteria) unserer Schule ist erwünscht.

5. Haftung

Die Erziehungsberechtigten haften neben der Schülerin bzw. dem Schüler für die von ihr/ihm verursachten Personen- und Sachschäden nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

6. Volljährigkeit der Schülerin bzw. des Schülers

Bei Erreichen der Volljährigkeit tritt die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler ohne eigenhändige Unterschrift in Nachfolge dem Schulvertrag bei. Die Erziehungsberechtigten der volljährigen Schülerin bzw. des volljährigen Schülers bleiben weiterhin Vertragspartner; ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich unter Berücksichtigung der Volljährigkeit der Schülerin bzw. des Schülers.

7. Zusammenwirken aller Beteiligten

Von allen am Schulleben Beteiligten wird erwartet, im Dialog und in gemeinsamer Verantwortung das christliche Wertesystem, das der Schule zu Grunde liegt, zu verwirklichen.

Dies kann nur gelingen, wenn Lehrer, Schüler und Eltern vertrauensvoll zusammenarbeiten, sich gegenseitig respektieren und ihre spezifischen Aufgaben erfüllen.

- Die Lehrer sorgen für eine gute zwischenmenschliche Atmosphäre und bemühen sich um eine verlässliche Zusammenarbeit bei Bildung und Erziehung der Schüler. Sie sind sich ihrer Vorbildfunktion in Schule und öffentlichem Leben bewusst und sind verantwortlich für Wissensvermittlung und ihre eigene Weiterbildung.
- Die Schüler tragen Verantwortung für eine funktionierende Klassen- und Schulgemeinschaft. Sie akzeptieren sich gegenseitig und bemühen sich um friedliche Lösung von Konflikten.
- Die Eltern achten darauf, dass ihre Kinder die schulischen Pflichten ernst nehmen. Sie bringen sich nach ihren Möglichkeiten in das Schulleben ein und nehmen ihre Rechte zur Mitwirkung wahr.

§ 4 Schülerfahrtverkehr und Lernmittel

1. Schülerfahrtverkehr

Für den Schülerfahrtverkehr gilt die jeweils gültige Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes NRW.

2. Lernmittel

Für die Lernmittel gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 5 Schulgeld und Materialkosten

1. Schulgeld

Am Gymnasium Haus Overbach wird gemäß der derzeit gültigen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen **kein** Schulgeld erhoben. Die meisten Eltern unterstützen unser Gymnasium durch eine freiwillige Spende (50 € pro Monat), die für nicht refinanzierbare Aufwendungen unserer Schule verwendet werden.

2. Materialkosten

Zwecks Erstattung von Materialkosten (z.B. Kopierkosten, Arbeitshefte, Kosten für Werk- und Kunstmaterial) kann ein mit der Elternpflegschaft einvernehmlich vereinbarter Betrag erhoben werden.